



Pa. 7. 2.

PATENT

Daß

Niemand

Er sey wer er wolle

Mit

Seinen Klagen

Die geordnete

Erste INSTANZien

vorbey gehen soll.

Sub Dato Berlin, den 27. April 1726.

Kustrin,

Gedruckt bey Gottf. Heinen und Joh. Hübnern, Neumarkt,
Regierungs-Buchdr.



Wir Friderich Wilhelm, von Gottes

tes Gnaden, König in Preussen, Marg-
graf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs

Erg. Cammerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuf-
chatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Ber-
ge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch
in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Hal-
berstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg und Mörs,
Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein,
Secklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der
Behre und Blisingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Star-
gard, Lauenburg, Bülow, Uray und Brede. &c. &c. Thun fund und
fügen hiemit zu wissen; Nachdem bishero verschiedene Klagen und
Beschwerden bey Unserer höchsten Person unmittelbar angebracht wor-
den, welche sich nach geschעהer genauer Untersuchung theils falsch
theils dergestalt befunden, daß sie gar leicht bey den ersten Instanzien
würden abgethan und entschieden seyn, wenn sie daselbst gehörig ange-
bracht wären: So haben Wir nöthig gefunden, Unsere allergnädigste
Willens Meinung hiedurch jedermänniglich bekant machen zu lassen.
Und zwar was die Klagen Unserer Ober- und Unter- Officiers auch ge-
meinen Soldaten betrifft, ingleichen wann diese über jemanden zu kla-
gen haben, bleibt es bey dem, was Wir bereits unter dem 1. Martii anni
curr. in Gnaden verordnet, daß nehmlich, wann Bürger in den Städ-
ten und Leute auf dem Lande, oder sonst jemand, wer er auch seyn mag,
über Officiers, Unter-Officiers und gemeine Soldaten zu klagen haben,
selbige bey dem Chef oder in dessen Abwesenheit bey dem Commandeur
des Regiments (bey welchem in allen vorkommenden Gelegenheiten die er-
ste Instanze geschehen soll) sich melden und ihre Klagen anbringen sollen.
Im Fall aber der Chef oder Commandeur des Regiments jemanden kei-
ne prompte Justitz leisten möchte, alsdann haben die klagenden Personen
bey der Krieges- und Domainen- Cammer ihre Beschwerde anzubringen/
und wann ihnen auch daselbst nicht geholffen werden möchte, einem je-
den erlaubet seyn solle, bey Unserer höchsten Person mit einem Memorial
sich unterthänigst zu melden. Wobey Wir allergnädigst befehlen, daß
die Chefs und Commandeurs der Regimenter, auch die Krieges- und
Domainen- Cammern alle Klagen ohne Weitläufigkeit dergestalt ab-
thun sollen, daß einem jeden klagenden schleuniges Recht wiederfahre,
folg-

folglich Wir mit unnöthigen Klagen nicht behelliget werden mögen; Inmassen Wir wiederigensals (wann nemlich an Unsere allerhöchste Person Klagen einlauffen solten, und die Leute sich erweislich gehörig gemeldet haben, ihnen aber nicht geholfen worden,) die Chefs oder Commandeurs der Regimenten auch die Krieges- und Domainen-Cammern davor ansehen wollen.

Wobey Wir auch allergnädigst declariren, daß wenn jemand aus den Städten oder von dem Lande die 1^{te} und 2^{te} Instantz vorbey gegangen ist, und sich unterstehen möchte, bey Unserer höchsten Person zu klagen, selbiger, wenn er auch das grössste Recht hat, dennoch abgewiesen und überdem davor bestraffet werden soll. Worunter auch die Ober-Officiers, Unter-Officiers und gemeine Soldaten, wann sie über jemand zu klagen, oder an jemand eine prätenzion haben, mit verstanden werden, welche Klagen der Chef oder Commandeur des Regiments, in Sachen so das Regiment angehen, gleichfals untersuchen und nach Möglichkeit abthun soll. Wie dann dafür, daß nemlich vor Unsere höchste Person keine Klagen kommen, die Chefs und Commandeurs der Regimenten auch die Krieges- und Domainen-Cammern bey Unsern höchsten Ungnaden responsables seyn sollen.

Wenn aber jemand in Civil-Sachen, so zu der Cognition Unserer in allen Provinzien geordneten Krieges- und Domainen-Cammern gehören, zu klagen hätte, derselbe er sey auch wer er wolle, muß sich zuerst, wann er von dem Magistrat, Beamten oder Commisario Locii kein Gehör oder remedel erhalten können, bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, worunter diese stehen, gebührend melden, und bey ihr seine Klage schriftlich oder mündlich anbringen, welche darauf so fort und ungefümt die Sache untersuchen, und den Klagenden nach Recht und Billigkeit bescheiden, oder davon zu näherer Berordnung an Unser General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium berichten muß, welches sodann nach Unserer ihm ertheilten hohenhändigen Instruction die Remedirung thun, oder wo es nöthig, an Unsere höchste Person es zur endlichen decision gelangen lassen wird. Solte aber jemand, er sey wer er wolle, über Unsere in den Provinzien angeordnete Krieges- und Domainen-Cammern selbst sich zu beschweren befugte Ursache zu haben vermeinen, entweder daß sie ihn mit seinen Klagen nicht hören, oder selbige nicht, wie es Recht ist, abthun, noch sonst ihm die gebetene Hülffe thun wollen u. derselbe soll den von der Krieges- und Domainen-Cammer erhaltenen schriftlichen Bescheid, Decret &c. oder falls er dergleichen von ihr nicht erhalten können, wenigstens einen Schein von dem Secretario Camerae (welcher dergleichen Scheine unweigerlich zu ertheilen hierdurch von Uns ausdrücklich authorisiret und befehliget wird) daß er sich daselbst gemeldet habe, aber mit keiner schriftlichen resolution versehen worden, mittelst eines Memorials bey Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio übergeben, und seine Beschwerden anbringen, da ihm sodann nach geschעהner genauer Untersuchung ohnverzüglich Recht und Gleich ohne Ansehen der Person wieder-

widerfahren soll und wird. Fals ihm aber wieder Verhoffen von diesem Unserm General-Directorio noch keine zureichende Hülffe gescheden seyn sollte; so sehet ihm frey/ bey Unserer höchsten Person unmittelbar schriftlich oder mündlich seine Noth vorzustellen und Landesväterlichen Schutz und Hülffe zu suchen, welche Wir niemanden, er sey wer er wolle/ Hoher oder Niedriger, Reichher oder Armer, versagen, sondern wenn seine Klage gegründet, oder sein Suchen recht und billig ist. Unsere Hülffe jederman kräftigst und mächtigst angeben lassen wollen.

Wie wir nun allergnädigst wollen, daß auf vorgeschriebene Art in allen Sachen die erste und andere Instantz genau observiret werden solle; So haben hingegen diejenigen, so bey ihrem Klagen diese jetztgedachte Instantzien wissentlich vorbehen gegangen, und zuerst bey Unserm General-Ober-Finanz-Krieges und Domainen-Directorio sich gemeldet; zu gewärtigen, daß auf ihre übergebene Klage nichts resolviret, sondern selbige schlechthin reponiret, auch der Concipient oder Procurator dem Befinden nach gestraffet werden solle.

Würde sich aber jemand unterstehen mit Vorbehehung aller vorgeschriebenen Instantzien seine vermeinte Beschwerden oder Klagen unmittelbar bey Unserer höchsten Person schrift- oder mündlich anzubringen, derselbige soll seines habenden Rechts verlustig seyn, und dennoch mit seinem Suchen abgewiesen, auch nach Befinden noch überdem bestraget werden.

Was aber die Observirung der Instantzien in Justitz-Sachen betrifft, da bleibet es lediglich bey Unsern durch den Druck publicirten Justitz-Reglements. Ubrigens wollen Wir, daß denen, welche sich mit Zug und Recht beschweren, bey jeder Instantz schleunige Hülffe ohne alle Weitläufigkeit widerfahren soll; da im Gegentheil Wir diejenigen, so sich über Unsere hohe und niedrige Krieges- und Civil-Bediens ten oder Collegia mit Unfug beschweren, oder sonst als temerè litigantes befunden werden solten, andern boshafften Verläumdern zum Exempel nachdrücklich bestraffen lassen werden.

Wornach sich also jedermänniglich allergehorsamst zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Ubrkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 27. April. 1726.

Er. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow, E. B. v. Creuz, C. v. Ratsch, F. v. Börne, J. H. v. Fuchs.

Kg 2908

40

(II.)



M



2) (46)

Das

Kein

Das

Kein

er sey wer er wolle

Mit

den Klagen

Die geordnete

INSTANZEN

vorbey gehen soll.

Berlin, den 27. April 1726.

Küstrin,

ff. Heinichen und Joh. Hübner, Neumärck.
Regierungs-Buchdr.

